



## Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem QV Allgemeinbildung

1. Wer kann vom Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung (QV AB) dispensiert werden – und durch wen?

Über eine Dispensation entscheiden die zuständigen Berufsbildungscontroller. Sie sind die einzigen, die vom QV Allgemeinbildung dispensieren können. Schulen sind dazu nicht berechtigt. Grundsätzlich können nur Leute dispensiert werden, die bereits eine gewerblich-industrielle oder kaufmännische Lehre erfolgreich abgeschlossen oder eine Matur bzw. ein Diplom einer Mittelschule haben.
2. Was geschieht mit Lernenden, die gegen Ende der Lehrzeit aus der BMS in den AB-Unterricht zurückkehren?

Ab Schuljahr 2009/2010 regelt die [Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung \(VMAB\)](#) den Übertritt von der BMS in die Berufsfachschule in **Art. 12** abschliessend. Bei Fragen und Problemen wende man sich an die [PLAU](#).
3. Dürfen BMS-Rückkehrer fakultativ eine VA schreiben, um eine schlechte BMA-Note zu kompensieren?

Die Bestimmungen in [Art. 12 VMAB](#) sind restriktiv auszulegen: Wer mit Beginn des 7. Semesters in die Berufsfachschule übertritt, schreibt die VA mit der Klasse zusammen und absolviert damit das ganze QV an der Berufsfachschule (Abs. 1). In diesen Fällen ist ja auch noch keine interdisziplinäre BM-Arbeit verfasst worden. Wer erst im Laufe des 7. Semesters in die BfS übertritt, nimmt die Note seiner Berufsmaturitätsarbeit mit, sofern er eine solche erhalten hat; andernfalls ergibt die Note für die Schlussprüfung an der BfS seine Fachnote AB (Absatz 2). Die Möglichkeit, fakultativ eine VA zu schreiben, ist nicht vorgesehen. Die neuen Bestimmungen stellen eine Verschärfung gegenüber bisherigen Regelungen dar, wurden jedoch erlassen, um einen deutlichen Anreiz zu schaffen, die BM abzuschliessen und damit von der AB dispensiert zu sein (Absatz 3).
4. Wie steht es mit Prüfungserleichterungen für Legastheniker?

In der Allgemeinbildung steht im Falle der Legasthenie die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Betroffene sollen während ihrer Ausbildung lernen, sinnvolle Hilfsmittel (wie Wörterbücher, Korrekturprogramme etc.) so einzusetzen, dass sie das gesteckte Ziel trotz Nachteilen erreichen. Im Merkblatt [Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung](#) ist alles Wissenswerte zusammengefasst. Zu beachten ist, dass für die Vertiefungsarbeit (VA) keine Erleichterungen vorgesehen sind und auch kein geänderter Korrekturmasstab zulässig ist und dass ein Gesuch um Nachteil-

sausgleichsmassnahmen unbedingt zusammen mit der Anmeldung zum QV eingereicht werden muss.

5. Woran hat die Prüfungsleitung im Zusammenhang mit Vertiefungsarbeit (VA) und Schlussprüfung (SP) auch noch zu denken?

Damit die Mitglieder der Prüfungskommission sich über die Präsentationen der VA an den verschiedenen Schulen ein Bild machen können, müssen alle Daten, an denen VA-Präsentationen stattfinden, mindestens 4 Wochen im Voraus dem zuständigen Mitglieder der Prüfungskommission Allgemeinbildung zugestellt werden.

Schlussprüfungen mit Lösungsschlüssel und Checkliste haben spätestens am Tag der SP dem zuständigen Mitglied der Prüfungskommission vorzuliegen, sollten also anfangs Juni abgeschickt werden.

Bis Ende August sollten die Mitglieder der Prüfungskommission überdies im Besitz der schulinternen Notenauswertung und -statistik sein.

Dies alles ist nachzulesen im Beschluss der PK AB betreffend [Aufgaben der Prüfungsleitung](#) sowie in der [Checkliste für die PL](#).
6. Was geschieht, wenn Lernende keine VA abgeben?

Gemäss [Art. 10 Absatz 6 VMAB](#) werden Lernende, die keine VA einreichen, nicht zur Schlussprüfung zugelassen und haben das QV gemäss [Art. 11 Absatz 5 VMAB](#) zu wiederholen. Auch Repeitierende ohne Lehrvertrag zahlen dabei **kein Schulgeld**.

Unter dem Begriff *Nicht eingereichte VA* wird ein nicht dokumentierter Prozess der Erarbeitung, kein vorhandenes Produkt oder beides verstanden.

Wird hingegen die Präsentation der VA nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und die Note 1 erteilt (vgl. [Prüfungsreglement Allgemeinbildung \(PR AB\) § 15 Absatz 2](#)). In solchen Fällen sind Lernende für die SP aufzubieten.
7. Was passiert, wenn jemand in einer EBA-Grundbildung keine VA abgibt?

Gibt jemand in einer Attestausbildung keine VA ab, bewirkt die Formulierung in [VMAB Art. 11 Absatz 5](#), dass die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation nicht erfüllt ist und die Allgemeinbildung wiederholt werden muss.
8. Wann ist eine Zweitkorrektur nötig? Und braucht es einen Experten oder eine Expertin bei der VA? Was gilt bei der Schlussprüfung?

Im Kanton Zürich gilt der Grundsatz, dass das QV von einer Person, dem Examinator oder der Examinatorin, durchgeführt und bewertet wird. Das gilt sowohl für die VA (inklusive ihrer Präsentation) wie auch für die schriftliche Schlussprüfung. Deshalb kann grundsätzlich auch nur eine Prüfungsentschädigung pro Kandidat/Kandidatin ausgerichtet werden.

Als zweiter Grundsatz gilt, dass Bewertungen unter Note 4 zu einer Zweitkorrektur (im Falle von VA und Schlussprüfung) führen, bzw. eine Expertin oder ein Experte zur Präsentation der VA hinzugezogen werden, wenn das Produkt ungenügend (< 4)

war.

Schliesslich sind bei einer mündlichen SP immer Examinator und Expertin beizuziehen. In solchen, vom Prüfungsreglement vorgeschriebenen Fällen, wird der Aufwand für beide Prüfende vergütet. In diesem Zusammenhang ausfallende Lektionen sind selbstverständlich mit dem Aufwand zu verrechnen.

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den [§§ 16 und 21 des PR AB](#).

Gemäss BBT muss die Gesamtnote für die VA auf eine halbe Note gerundet werden. Es ist deshalb darauf zu verzichten, bereits die Teilnoten der VA auf halbe Noten zu runden; diese werden mit Vorteil auf Zehntelnoten berechnet. Dabei ist ab Note 4.0 (d.h. gerundet ab 3.95) keine Zweitkorrektur nötig, unter Note 4.0 (d.h.  $\leq 3.94$ ) jedoch schon.

Soll dennoch bereits das Produkt auf halbe Noten gerundet werden, wird auch hier auf die erteilte Note abgestellt, d. h. Noten ab 3.75 brauchen keine Zweitkorrektur, Noten  $\leq 3.74$  brauchen eine.

Grundsätzlich gilt für die Frage der Zweitkorrektur diejenige Note, die zur Fachnote AB führt, d.h. die im Notenblatt eingetragene, gerundete Note.

9. Werden für die Präsentation der VA eine oder zwei Entschädigungen ausgerichtet?
- Gemäss [PR AB § 16](#) wird nur bei ungenügender Note für das Produkt eine zweite Meinung eingeholt. Nur in solchen Fällen dürfen die Zweitkorrektur und die Aufwendungen des Experten für die Präsentation der VA gemäss den Ansätzen im [Anhang zum Kantonalen Prüfungsreglement](#) verrechnet werden. Ausfallende Lektionen sind zum Ansatz von Fr. 64 von der Entschädigung abzuziehen.
10. Können für unterschiedliche Grundausbildungen unterschiedlich schwierige Schlussprüfungen verfasst werden?
- Sowohl VMAB Art. 11 Absatz 2 als auch das kantonale Prüfungsreglement in § 20 Absatz 1 halten fest, dass die Schlussprüfung die Kenntnisse des Lehrplanstoffes prüft. Deshalb müssen unterschiedliche SP auf unterschiedlichen Schullehrplänen basieren und für den gleichen SLP dürfen nicht zwei verschiedene SP oder Bewertungsschlüssel vorgesehen werden.
11. Was passiert, wenn jemand das Qualifikationsverfahren nicht bestanden hat und in der Allgemeinbildung ungenügend gewesen ist?
- Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen in den 3- und 4jährigen Grundbildungen mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) jene Prüfungsfächer, die ungenügend waren, wiederholt werden, in diesem Falle also das QV Allgemeinbildung. Repetentinnen oder Repetenten haben in diesem Falle drei Möglichkeiten:
- a) 3- und 4jährige Grundbildungen EFZ
1. Sie besuchen erneut für ein Jahr die Schule und schreiben eine neue VA und Schlussprüfung. In diesem Falle zählen die neu erworbenen Noten in diesen beiden Positionen und der Durchschnitt der Jahresnoten in den Fächern *Gesellschaft* und *Sprache und Kommunikation* als neue Positionsnoten.

2. Jemand besucht die Schule für ein weiteres Jahr als Vorbereitung auf die Schlussprüfung und legt nur diese erneut ab. In diesem Falle zählen die neue SP-Note sowie die alte VA- und Erfahrungsnote.

3. Er oder sie verzichtet auf einen Schulbesuch und legt die Schlussprüfung erneut ab. Auch in einem solchen Fall gelten die neue SP-Note sowie die alte VA- und Erfahrungsnote.

Unmöglich ist es, nur die VA oder nur VA und SP zu wiederholen. Die Bestimmungen dazu finden sich in [Art. 13 VMAB](#).

b) 2jährige Grundbildungen EBA

Da bei den 2jährigen Grundbildungen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) keine SP stattfindet, gilt bei diesen Ausbildungen Folgendes:

Nach [Art. 13 Absätze 2 und 3 VMAB](#) gibt es ohne Schulbesuch keine neue Erf- und VA-Note. Bei der 2jährigen Grundbildung **müssen** deshalb Repetierende mit ungenügender AB-Abschlussnote die Schule für ein weiteres Jahr besuchen und eine neue VA schreiben. Mit dem Schulbesuch erhalten sie sowohl eine neue Erf- als auch eine neue VA-Note, aus denen die neue Abschlussnote errechnet wird.

12. Zulassung von Repetierenden zur Schlussprüfung

Lernende, die das letzte Jahr der Grundausbildung wiederholen, sind stets zur Schlussprüfung aufzubieten, selbst wenn sie keine VA abgegeben haben. Repetierende haben gemäss den Ausführungen unter Punkt 11 zwei Möglichkeiten, ihr Abschlussjahr zu wiederholen; geben sie keine neue VA ab, bleibt allerdings die alte Erf- und VA-Note bestehen und es wird nur die neue Note für die absolvierte Schlussprüfung mitberechnet.

Im Falle von Repetierenden findet deshalb [Art. 10 Absatz 6 VMAB](#) keine Anwendung.

13. Wer hat Akteneinsichtsrecht nach Qualifikationsverfahren? Ist dies geregelt?

Prinzipiell haben die von einem Verwaltungsverfahren betroffenen Personen das Recht, die sie betreffenden Akten einzusehen. In der Praxis bedeutet dies, dass nach Erhalt des offiziellen Notenausweises der/die Lernende/r, die gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen) sowie der Lehrmeister (neu: Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis) Gesuch um Einsichtnahme in die Prüfungsakten stellen können. Sie können sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen oder bei Verhinderung jemandem eine entsprechende Vertretungs-Vollmacht ausstellen. Bei der Akteneinsicht sollte die PL und wenn möglich der/diejenige Examinator/in anwesend sein, der/die die betreffende Arbeit korrigiert hat. Mit der Einsicht können offensichtliche Bewertungsfehler und formale Fehler wie falsch addierte Punktzahlen von der PL korrigiert werden. Solche Korrekturen sind der PK AB sofort, spätestens aber innert 10 Tagen mitzuteilen.

14. Was ist im Zusammen-

Zur Einsprache betreffend QV-Noten sind nur Lernende selber,

hang mit Einsprachen gegen die QV-Noten Allgemeinbildung zu beachten?

ihre gesetzliche Vertretung und ihr Lehrmeister bzw. deren Rechtsvertretung befugt, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen zu erfolgen. Einsprachen haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und sind an die Prüfungskommission Allgemeinbildung, Sekretariat Büro 212, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich zu richten.

15. Welche statistischen Daten interessieren die Prüfungskommission?

Grundsätzlich sind die Prüfungsleitungen an den Schulen frei, welche statistischen Daten sie zum QV erheben wollen und in welcher Form sie diese präsentieren. Der Beschluss der PK AB betreffend [Aufgaben der Prüfungsleitung](#) hält in Ziffer 10 lediglich fest, dass eine schulinterne Auswertung der Positionsnoten 1 und 2 stattzufinden und die Prüfungsleitung eine Statistik zu erstellen habe.

Die Prüfungskommission stellt fest, dass [aussagekräftige Statistiken](#) folgende Mindestanforderungen zu erfüllen haben:

Sie vergleichen die VA- und SP-Noten mit den Erfa-Noten und der Fachnote AB des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin (bei weniger als 50 KandidatInnen) bzw. den Durchschnitt dieser Noten in den einzelnen Berufsgruppen und Klassen (bei einer grossen Anzahl Prüfungen).

Sie vergleichen relevante Werte über mindestens die letzten 5 Jahre

Sie formulieren Empfehlungen zuhanden der Schule, sofern die Ergebnisse der Statistik solche nahe legen.

16. Muss ein Schüler mit Lehrzeitverlängerung im letzten Schuljahr eine bereits verfasste VA ein zweites Mal schreiben? Wenn ja, welche Note gilt dann?

Zuerst gilt es festzuhalten, dass Repetenten Leute sind, welche die Abschlussprüfungen (Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung) im Fach AB absolviert und nicht bestanden haben (Fachnote AB < 4). Bei Lehrzeitverlängerung hingegen geht der /die Lernende NICHT an die Abschlussprüfung (und schreibt deshalb auch keine VA, die ja Teil der Abschlussprüfung AB ist). Hat jemand mit Lehrzeitverlängerung bereits eine VA verfasst (was der Normalfall sein dürfte), so muss er/sie dennoch eine zweite schreiben, da die Reglemente festhalten, dass VA im letzten Lehrjahr zu schreiben sind ([VMAB Art. 10 Absatz 1](#)). Es gilt damit auch die Note der zweiten VA; die Note für die erste VA spielt bei der Berechnung der Fachnote AB keine Rolle. Da Lernende mit Lehrzeitverlängerung ein Lehrjahr wiederholen, ersetzen die neuen Zeugnisnoten die entsprechenden alten, womit die Anzahl der Semesternoten für die Berechnung der Erfa-Note gleich bleibt.